



Jahresbericht 2023

 HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

INHALT

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | VORWORT | 3 |
| 1.1 | Unsere Mission | 3 |
| 1.2 | Unsere Ursprünge | 3 |
| 1.3 | Unser Engagement fürs Stiften | 4 |
| 1.4 | Ausblick für das Jahr 2024 | 4 |
| 1.5 | Gegenstand des Berichts | 5 |
| 2 | RECHTLICHER RAHMEN | 5 |
| 2.1 | Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft | 5 |
| 2.1.1 | Stiftungsdaten | 5 |
| 2.1.2 | Stiftungszweck | 5 |
| 2.1.3 | Steuerliche Aspekte | 6 |
| 2.1.4 | Vertretung | 6 |
| 2.1.5 | Stiftungsorgane | 6 |
| 2.1.6 | Stiftungsgremien | 8 |
| 2.1.7 | Transparenz | 8 |
| 2.1.8 | Buchführung und Rechnungslegung | 8 |
| 2.1.9 | Konto- und Depotführung | 8 |
| 2.2 | Angaben zur Treuhänderin (bis 12.05.2024) | 9 |
| 2.2.1 | Stiftungsdaten | 9 |
| 2.2.2 | Stiftungszweck | 9 |
| 2.2.3 | Steuerliche Verhältnisse | 9 |
| 2.2.4 | Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung | 9 |
| 2.2.5 | Stiftungsorgane | 9 |
| 2.2.6 | Transparenzregister | 9 |
| 3 | WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE | 10 |
| 3.1 | Vermögensrechnung | 10 |
| 3.2 | Vermögenslage | 10 |
| 3.2.1 | Stiftungsvermögen | 10 |
| 3.2.2 | Rücklagen | 10 |
| 3.2.3 | Umschichtungsergebnisse | 11 |
| 3.2.4 | Todesfallbedingte Zuwendungen | 11 |

| | | |
|-------|-------------------------------|----|
| 3.3 | Vermögensanlage | 11 |
| 3.3.1 | Anlagerichtlinie | 11 |
| 3.3.2 | Allokation | 11 |
| 3.4 | Ertragslage | 11 |
| 3.4.1 | Wesentliche Einnahmequellen | 11 |
| 4 | ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS | 12 |
| 4.1 | Rückblick | 12 |
| 4.2 | Projektrücklagen | 12 |

1 VORWORT

1.1 Unsere Mission

Stiften ist Herzenssache – mit dieser Maxime wurde im Jahr 2021 die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ins Leben gerufen. Wir helfen Stifter:innen und solchen, die es werden wollen, bei ihrem Engagement nachhaltig Gutes tun zu wollen. Uns ist es eine Herzensangelegenheit, Stifter:innen für Ihre ganz persönlichen Stiftungsprojekte ein Stiftungsdach und eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit unsere Stifter:innen sich auf das Wesentliche konzentrieren können. Denn der größte Anreiz der meisten Stifter:innen liegt darin, sich mit der Sache selbst zu beschäftigen und sich nicht mit wirtschaftlichen oder organisatorischen Fragen befassen zu müssen. Stiftungsgründer:innen dürfen von Anfang an auf unsere Erfahrung und unsere Unterstützung vertrauen. Wir begleiten die Stiftungen unter unserem Dach zusammen mit unseren Partner:innen, damit das Glück des Gebens auf einer soliden Grundlage steht.

Unser Ansatz dabei ist, mit kleinem Aufwand Großes zu bewirken:

- **Vielseitig:**
Unsere Stifter:innen haben viele Möglichkeiten des stifterischen Engagements: ob Spende, Zustiftung oder ein eigener Projekt- oder Stiftungsfonds.
- **Schnell und unbürokratisch:**
Wir beraten und begleiten unsere Stifter:innen in jeder Phase der Stiftungsarbeit und schaffen dadurch ein hohes Maß an Orientierung.
- **Individuell:**
Unsere Stifter:innen bestimmen den Zweck, der mit den Erträgen aus ihrem Projekt-/Stiftungsfonds gefördert wird.
- **Dauerhaft:**
Das gestiftete Vermögen bleibt in der Stiftung erhalten, es wird also nicht ausgegeben. Es sei denn, unsere Stifter:innen bestimmen selbst, dass es für den Verbrauch über einen gewissen Zeitraum vorgesehen ist.
- **Persönlich:**
Unsere Stifter:innen entscheiden, ob und unter welchem Namen ihr Engagement langfristig wirken soll.
- **Professionell:**
Unsere Stifter:innen profitieren von unserer reichhaltigen Expertise im Stiftungswesen.
- **Steuerbegünstigt:**
Die Einbringung von Vermögenswerten in das Stiftungsvermögen ist schenkungs-/erbschaftsteuerfrei, weil die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert. Aus diesem Grund können Stifter:innen ihre Zuwendung an die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft auch in ihren Steuererklärungen geltend machen. Auch können zur Vermeidung der Erbschaftsteuer erhaltene Erbschaften bzw. Schenkungen innerhalb von 24 Monaten nach Anfall an die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft übertragen werden.

1.2 Unsere Ursprünge

Die UniCredit Bank GmbH – auch als HypoVereinsbank bekannt – ist eine der größten privaten Banken in Deutschland, deren Geschichte im Jahr 1869 begann. 1983 gründete die Bank die Hypo-Kulturstiftung, mit der Aufgabe kulturelle Vorhaben sowie die Pflege und den Erhalt von Kulturwerten ideell und materiell zu unterstützen. Im Jahr 2021 folgte die Gründung der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Andenken an das über 150-jährige Bestehen.

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft soll das Gemeinwohl unterstützen. Dadurch möchte die HypoVereinsbank der Allgemeinheit etwas zurückgeben und auch den Stiftungsgedanken in Deutschland fördern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Stiftungen immer mehr gesellschaftliche Aufgaben übernehmen, ohne deren Engagement eine Vielzahl von Projekten nicht verwirklicht bzw. fortgeführt werden könnten. Die HypoVereinsbank möchte mit dieser Stiftung einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur Zukunftssicherung leisten. Die Stiftung ist deshalb langfristig und auf Dauer angelegt. Die Stifterin ist sich bewusst, dass sich die natürlichen Lebensgrundlagen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft verändern werden und dass insbesondere ökonomische, soziale, kulturelle, aber auch rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen einem stetigen Wandel unterliegen. Die Stiftung soll auf solche Veränderungen reagieren und sich diesem Wandel flexibel anpassen können. Im Bewusstsein der Ziele der Stifterin soll die Stiftung deshalb auch ihre Satzung ändern dürfen.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2023 beschlossene Stiftungsrechtsreform hat die HypoVereinsbank entschieden, die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft als unselbstständige Stiftung (Treuhandstiftung) zu errichten. Zu einem späteren Zeitpunkt war geplant, die Stiftung von einer Treuhandstiftung in eine selbstständige rechtsfähige Stiftung zu wandeln. Diese geplante Wandlung wurde nun im Jahr 2024 angestoßen und die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wurde am 13.05.2024 durch die Regierung von Oberbayern als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

1.3 Unser Engagement fürs Stiften

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen unterschiedliche Varianten, sich zu engagieren. Kernaspekt dabei ist: Gemeinsam können wir etwas bewegen. Als Privatperson, aber auch als Unternehmen.

Aus diesem Grund ist das Thema „Stiften“ besonders wichtig. Es gibt tausende gemeinnützig oder mildtätig engagierte Organisationen sowie Bürger:innen, die sich für eine lebenswertere Welt einsetzen. Ganz gleich, ob es um Unterstützung von Menschen, Kulturförderung, den Tier-, Katastrophen- oder Denkmalschutz geht. Oder um Themen wie Klimaerwärmung, Nahrungsknappheit, soziale Ungerechtigkeit, die immer mehr an Bedeutung gewinnen und die Auswirkungen des eigenen Handelns in den Fokus rücken. Das Wohl aller hängt von unserem Engagement ab. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bietet dafür die ideale Basis.

Der Stiftungsmarkt in Deutschland ist sehr vielfältig. Nachdem rechtsfähige Stiftungen und Treuhandstiftungen – um wirtschaftlich agieren zu können – sinnvollerweise mit einem entsprechend hohen Kapital ausgestattet werden sollten, sind geeignete Alternativen sehr gefragt. Vor allem Projekt- und Stiftungsfonds ermöglichen es, bereits mit geringem Aufwand und unkompliziert im Stiftungswesen aktiv zu werden – ohne den sonst bei einer Stiftungsgründung erforderlichen Abstimmungsaufwand zu haben.

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen folgende Optionen eines Engagements:

| Spende | Zustiftung | Projektfonds | Stiftungsfonds |
|--|--|--|---|
| Sofort Gutes tun | Langfristig Gutes tun | Langfristig eine bestimmte Organisation unterstützen | Langfristig gewählte Zwecke sowie verschiedene Organisationen unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ist bereits mit kleinen Beträgen möglich ✓ Stellt Ertrag für die Stiftung dar ✓ Unterliegt der zeitnahen Mittelverwendung ✓ Wird somit direkt der Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten zugeführt | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Fließt in das Grundstockvermögen oder das sonstige Vermögen/Verbrauchsvermögen (je nach Weisung) ✓ Steht langfristig zur Verfügung ✓ Generiert Erträge für die Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung und Förderung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft • Geringe Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Förderung an einen, in der Zustiftungsvereinbarung definierten Zweckempfänger einmal jährlich | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ✓ Geringe Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Mehrere Förderungen an unterschiedliche Zwecke innerhalb eines Jahres möglich ✓ Jährliche Auswahl der Mittelempfänger durch Stifter:innen |

Kommentiert [BOS(U1): Aus offiziellen Unterlagen entnommen. Wenn hier Anpassung, dann müsste auch überall dort angepasst werden. **Neueses Thema (Prob. - Unklarheit)** Bitte noch mal die Texte mit den Unterlagen abgleichen.

Kommentiert [NN(U2R1): Erledigt - passt soweit

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft kann seit der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung auch als Treuhänderin für eine Treuhandstiftung agieren.

Für die Gründung einer Treuhandstiftung ist eine Treuhandstiftungssatzung sowie ein Treuhandvertrag erforderlich. Für die individuelle Ausarbeitung ist eine Rechtsanwaltskanzlei einzubinden.

1.4 Ausblick für das Jahr 2024

Auch für das Jahr 2024 steht die Etablierung sowie das Wachstum der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Fokus. Ein wesentlicher Meilenstein stellte die Wandlung der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft von einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar. Mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit endet das Treuhandverhältnis zur Dr. Rose Pabst Stiftung und das gesamte Stiftungsvermögen wird nun direkt von der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gehalten und verwaltet. Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts können wir ab dem Jahr 2024 auch Treuhänderin für unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) sein.

Seit der Gründung im Oktober 2021 haben sich bereits 140 Stifter:innen – davon 60 lebzeitig und 80 todesfallbedingt – für den einfachen und unkomplizierten Weg einer Stiftungsgründung unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft entschieden.

Ein wichtiger Aspekt der täglichen Stiftungsarbeit beinhaltet, eingeführte Abläufe sowie geplante Strategien kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren. Hierbei agieren die Stiftungsgremien gleichwohl mit ruhiger Hand und verfolgen eine langfristige Anlagestrategie, um die Stiftungszwecke nachhaltig realisieren zu können.

1.5 Gegenstand des Berichts

Dieser Bericht bezieht sich auf sämtliche Aktivitäten der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023. Sofern zwischen dem Berichtszeitraum und dem Datum der Berichtserstellung wesentliche Veränderungen stattgefunden haben, werden diese ebenfalls in diesem Bericht aufgenommen, um ein umfassendes Gesamtbild zu geben.

2 RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

2.1.1 Stiftungsdaten

Die Stiftung führt den Namen Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft (kurz: HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft). Die seinerzeitige Gründung in Form einer Treuhandstiftung erfolgte am 12.08.2021 auf Basis des Treuhandvertrages in Verbindung mit der Stiftungssatzung. Am 13.05.2024 wurde die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft von der Regierung von Oberbayern als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts anerkannt. In diesem Zusammenhang wurde die ursprünglich für eine Treuhandstiftung entwickelte Stiftungssatzung an die für eine rechtsfähige Stiftung erforderlichen Gegebenheiten angepasst. Der ursprüngliche Stiftungsgedanke – insbesondere der Stiftungszweck – wird selbstverständlich fortgeführt.

2.1.2 Stiftungszweck

Der Zweck der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gemäß § 2 der Stiftungssatzung mit Stand vom 13.05.2024 lautet wie folgt:

- (1) *Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft. Dementsprechend fördert die Stiftung folgende gemeinnützige Zwecke:*
 - (a) *die Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),*
 - (b) *das öffentliche Gesundheitswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 AO),*
 - (c) *die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO),*
 - (d) *die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO),*
 - (e) *das Wohlfahrtswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 9 AO),*
 - (f) *die Hilfe für Verfolgte und Diskriminierte (§ 52 Absatz 2 Nummer 10 AO) sowie*
 - (g) *die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Absatz 2 Nummer 18 AO),*
 - (h) *die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nummer 13 AO),*
 - (i) *den Zivil- und Katastrophenschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 12 AO)*
 - (j) *die Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Absatz 2 Nummer 11 AO),*
 - (k) *den Natur- und Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 8 AO) und*
 - (l) *das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 AO).*
- (3) *Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung des kulturellen Gedankengutes sowie des Tierschutzes. Hierunter fällt die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:*
 - (a) *von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 AO) sowie*
 - (b) *des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO),*
 - (c) *des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 Nummer 6 AO),*

- (d) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO),
 - (e) der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Absatz 2 Nummer 26 AO) sowie
 - (f) des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Nummer 14 AO).
- (4) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Hilfsprojekte für bedürftige Menschen in Deutschland, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus ist auch eine direkte finanzielle Unterstützung der in Satz 1 genannten Personen zulässig.
- (5) Die Stiftung ist eine Förderstiftung und erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Zwecke gemäß der Absätze 2 bis 4 werden insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, die für andere steuerbegünstigte Zwecke freigestellt sind, jedoch deren Zweckverwirklichung die Zwecke in den Absätzen 2 bis 4 verfolgen, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen. Eine Zweckverwirklichung durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, juristischen Person des Privatrechts oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist zulässig. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.
- (7) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen entsprechend ihrer sachlichen und finanziellen Möglichkeiten darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

2.1.3 Steuerliche Aspekte

Das Zentralfinanzamt Nürnberg ist für die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zuständig. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Zentralfinanzamt Nürnberg, Steuernummer 241/110/92679, mit Bescheid vom 02.09.2021, nach § 60a AO gesondert festgestellt. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft fördert mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Auf Basis des Feststellungsbescheides ist die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Die Wandlung in eine rechtsfähige Stiftung hat hierbei keinerlei Änderungen mit sich gebracht.

2.1.4 Vertretung

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wird seit dem 13.05.2024 durch den Stiftungsvorstand vertreten. Die Stiftungsvorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

2.1.5 Stiftungsorgane

Gemäß der Stiftungssatzung hat die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zwei Stiftungsorgane – den Stiftungsrat sowie den Stiftungsvorstand. Die Berufung der Mitglieder in die Stiftungsorgane obliegt der UniCredit Bank GmbH. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und werden, wenn sie aus der UniCredit Bank GmbH kommen, durch diese hierzu entsprechend freigestellt.

2.1.5.1 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung.

2.1.5.1.1 Aktuelle Mitglieder



Sandra Bührke-Olbrich (Vorsitzende)

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-12.05.2024

Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Peter Hansen (Stellvertretender Vorsitzender)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Aiko-Luise Reinhard-Gempt

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Andreas Scheibl

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029

2.1.5.1.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Dr. Hubert Silberhorn (Stellvertretender Vorsitzender)

Amtszeit: 03.05.2022-23.10.2023

2.1.5.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Organ den Stiftungsvorstand und steht darüber hinaus dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite.

2.1.5.2.1 Aktuelle Mitglieder



Dr. Hubert Silberhorn (Vorsitzender bis 17.06.2024)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Petra Köhler (Vorsitzende ab 18.06.2024)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Dr. Stefanie Haberhauer (Stellvertretende Vorsitzende)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Tino Franzen

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Andrea Rexer

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029

2.1.5.2.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Dr. Christoph Auerbach

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-31.01.2024



Eva Maria Donsbach (Stellvertretende Vorsitzende)

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-18.08.2023



Peter Hansen (Vorsitzender)

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-23.10.2023

2.1.6 Stiftungsgremien

Neben den offiziellen Stiftungsorganen können weitere beratende Gremien implementiert werden.

2.1.6.1 Schirmherrschaft

Die UniCredit Bank GmbH als Stifterin zeigt durch die Übernahme der Schirmherrschaft ihre Verbundenheit zur HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Sie möchte damit auch über die Gründung hinaus das Wirken der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterstützen.



Marion Höllinger

Sprecherin der Geschäftsführung der HypoVereinsbank – UniCredit Bank GmbH, München

2.1.6.2 Kuratorium

Die Stiftungsorgane der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft planen ein Kuratorium einzurichten. Die künftigen Mitglieder sollen durch ihr Wissen und ihre Netzwerke die Weiterentwicklung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterstützen und bei der Auswahl der Förderprojekte beratend mitwirken.

2.1.7 Transparenz

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage besteht für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit eine Verpflichtung zur Eintragung ihrer Angaben im Transparenzregister. Die Eintragung ist erfolgt.

Unabhängig davon hat sie sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen und sich verpflichtet, Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Diese Informationen können über die Webseite <https://hvb-sg.org/transparenz/> eingesehen werden.

2.1.8 Buchführung und Rechnungslegung

Die Haus des Stiftens gGmbH (Landshuter Allee 11, 80637 München) ist mit der Buchführung sowie Rechnungslegung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft beauftragt. Diese erfolgt IT-gestützt auf der EDV-Anlage der Haus des Stiftens gGmbH unter Verwendung des Programms Navision der Firma Microsoft. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erstellung erfolgt in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung eines Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) werden weitestgehend in Anspruch genommen.

2.1.9 Konto- und Depotführung

Die Konten und Depots der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft werden bei der UniCredit Bank GmbH geführt.

2.2 Angaben zur Treuhänderin (bis 12.05.2024)

Treuhänderin bis zum Datum der Anerkennung der Rechtsfähigkeit (13.05.2024) war die Dr. Rose Pabst Stiftung, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt. Als Treuhänderin musste die Dr. Rose Pabst Stiftung eigenes und fremdes Vermögen getrennt voneinander führen. Dies bedeutet, dass die Dr. Rose Pabst Stiftung das Stiftungsvermögen der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft getrennt vom eigenen Stiftungsvermögen verwaltet hat.

2.2.1 Stiftungsdaten

Die Stiftung führt den Namen Dr. Rose Pabst Stiftung (kurz: Stiftung). Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg. Die Stiftung wurde auf Grundlage der Satzung vom 30.07.2013, am 09.09.2013, Az. 12-1221-8/13, durch die Regierung von Mittelfranken (kurz: Stiftungsaufsicht) anerkannt. Seit Anerkennung erfolgten keine Satzungsänderungen.

2.2.2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung gemäß § 2 der Stiftungssatzung mit Stand vom 30.07.2013 lautet wie folgt:

1. *Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen, die durch Krankheit, Katastrophen, materielle Not oder familiäre Probleme Hilfe benötigen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
2. *Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen, insbesondere:*
 - a. *SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München*
 - b. *Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Nibelungenstraße 124, 64625 Bensheim*
 - c. *Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin*

2.2.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Nürnberg-Zentral, Steuernummer 241/107/80717, mit Bescheid vom 30.09.2013, nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Die Stiftung ist wegen Förderung von Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral, Steuernummer 241/107/80717, vom 14.02.2022, für den letzten Veranlagungszeitraum 2018-2020, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

2.2.4 Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die Regierung von Mittelfranken (kurz: Stiftungsaufsicht). Die Stiftungsaufsicht hat die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer angeordnet. Die letzte Prüfung erfolgte im Jahr 2020 für das Berichtsjahr 2019 durch die Kanzlei Wallenhorst (Landshuter Allee 11, 80637 München). Da die Prüfung der Jahresrechnungen der letzten 5 Jahre zu keinen Beanstandungen geführt hat, wird gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 4 BayStG von der Vorlage der Jahresrechnungen (nicht von der Erstellung) für die Jahre 2020-2022 als auch deren Prüfung abgesehen. Der nächste Prüfbericht durch einen Wirtschaftsprüfer ist im Jahr 2024 für das Jahr 2023 zu erstellen und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

2.2.5 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung ergeben sich aus § 6 der Stiftungssatzung. Der Stiftungsvorstand gemäß § 6 besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der UniCredit Bank GmbH zu berufen. Die Ernennung der Mandatsmitglieder erfolgt bis auf weiteres. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Mitglieder des Stiftungsvorstands sind:

- Sandra Bührke-Olbrich, seit 18.03.2014
- Andrea Lehner, seit 18.03.2014

2.2.6 Transparenzregister

Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist die Stiftung im Transparenzregister eingetragen.

3 WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSSE

3.1 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung gibt einen Überblick über die finanzielle Situation der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Darüber hinaus erstellt die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft einen eigenen Finanzbericht.

| Beschreibung | Vorjahr Wert | Berichtsjahr Wert |
|--|-------------------|---------------------|
| Bilanzsumme | 8.048.559,16 Euro | 21.485.597,33 Euro |
| davon Stiftungskapital | 7.845.758,87 Euro | 19.674.072,78 Euro |
| Zuwendungen/Spenden | 29.816,86 Euro | 33.397,90 Euro |
| davon sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel | 0,00 Euro | 0,00 Euro |
| Erträge aus Finanzanlage | 88.395,01 Euro | 1.567.276,43 Euro |
| Satzungsgemäße Ausgaben | 10.000,00 Euro | 116.227,74 Euro |
| Verwaltungsausgaben | 33.274,82 Euro | 38.558,03 Euro |

3.2 Vermögenslage

3.2.1 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen umfasst sämtliche Vermögenswerte der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Hierzu gehören das ursprünglich eingebrachte Grundstockvermögen sowie Zustiftungen zum Grundstockvermögen und Verbrauchervermögen. Darin sind auch die Vermögenswerte der einzelnen Stiftungs- und Projektfonds enthalten.

| Art | Vorjahr Wert | Berichtsjahr Wert |
|---|--------------------------|---------------------------|
| Grundstockvermögen | 150.000,00 Euro | 150.000,00 Euro |
| Zustiftungen ins dauer zu erhaltende Vermögen | 6.373.400,00 Euro | 14.882.965,91 Euro |
| Zustiftungen ins Verbrauchervermögen | 1.322.358,87 Euro | 1.544.433,87 Euro |
| Zustiftungen aus Nachlässen | 0 Euro | 3.096.673,00 Euro |
| SUMME | 7.845.758,87 Euro | 19.674.072,78 Euro |

3.2.1.1 Projektfonds

Bei der Gründung eines Projektfonds wird zu Beginn durch die Stifter:in festgelegt, für welche Organisation bzw. welches Projekt die Mittel zukünftig verwendet werden sollen.

| Vorjahre | 2023 | Summe |
|----------|------|-------|
| 2 | 3 | 5 |

3.2.1.2 Stiftungsfonds

Ein Stiftungsfonds ist gegenüber einem Projektfonds individueller und verfügt über mehr Flexibilität. Einerseits können mehrere Mittelempfänger sowie Projekte bestimmt werden und andererseits besteht die Option, ebendiese jährlich anzupassen und verändern zu können.

| Vorjahre | 2023 | Summe |
|----------|------|-------|
| 22 | 16 | 38 |

3.2.2 Rücklagen

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bildet im gesetzlich zulässigen Rahmen soweit erforderlich und sinnvoll Rücklagen.

3.2.2.1 Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bildet aus den Erträgen des Grundstockvermögens jährlich bis auf weiteres keine freie Rücklage im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze. Aus den Erträgen aus Zustiftungen wird vorerst ebenfalls keine freie Rücklage gebildet.

Ab dem Jahr 2024 wird die Stiftung auf die Erträge die buchhalterisch der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft selbst zuzuordnen sind, eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze bilden. Aus den Erträgen – die den einzelnen Stiftungs-/Projektfonds buchhalterisch zuzuordnen sind – wird weiterhin keine freie Rücklage gebildet.

3.2.2.2 Rücklage sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft hat durch die Stifterin zusätzlich eine Spende in die sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro erhalten. Insbesondere sollen daraus die anfänglichen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung gedeckt werden. Diese Rücklage wird bis auf weiteres fortgeführt und entsprechend den laufenden Erfordernissen zur Kostendeckung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft verwendet. Die aktuelle Höhe ist der Bilanz zu entnehmen. Eine langfristige Investition dieser Mittel erfolgt bis auf weiteres nicht.

3.2.3 Umschichtungsergebnisse

Realisierte Wertschwankungen aus der Vermögensanlage werden in der Bilanzposition Umschichtungsergebnisse erfasst.

3.2.4 Todesfallbedingte Zuwendungen

Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Einzelfallprüfung über die Verbuchung der Zuwendung. Sofern gesonderte Weisungen der Stifter:innen bzw. Spender:innen vorliegen, werden diese im Rahmen der Verwaltung berücksichtigt. Im Berichtsjahr 2023 hat die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft todesfallbedingte Zuwendungen erhalten. Das geerbte Vermögen wird im Rahmen der Abwicklung getrennt vom Stiftungsvermögen verwaltet. Sofern ein Nachlass unter Testamentsvollstreckung steht, wird das Vermögen mit Übertragung bzw. Freigabe der Vermögenswerte in die Buchhaltung aufgenommen.

3.3 Vermögensanlage

3.3.1 Anlagerichtlinie

Entsprechend der Stiftungssatzung wurde eine Anlagerichtlinie für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft erstellt. Diese Anlagerichtlinie ist gleichzeitig Kapitalerhaltungskonzept. Grundlage für die Vermögensanlage 2023 ist die Anlagerichtlinie der Treuhandstiftung (<https://HypoVereinsbank-sg.org/wp-content/uploads/2022/03/Anlagerichtlinie-SG.pdf>) vom 06.12.2021.

3.3.2 Allokation

Entscheidungen bezüglich der Investition des Stiftungsvermögens der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wurden im Einklang mit der Anlagerichtlinie getroffen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass bei Stiftungs- bzw. Projektfonds, die mit Verbrauchsvermögen ausgestattet worden sind, entsprechende Mittel für die jährliche Zweckverwirklichung aus dem Verbrauchsvermögen heraus frei zur Verfügung stehen. Die aktuelle Allokation des Stiftungsvermögens ist auf der Internetseite <https://HypoVereinsbank-sg.org/anlagestrategie/> veröffentlicht.

3.4 Ertragslage

3.4.1 Wesentliche Einnahmequellen

Die Stiftung erfüllt im Wesentlichen ihre Aufgaben durch die erwirtschafteten Erträge des Stiftungsvermögens. Dabei unterscheidet die Stiftung zwischen ordentlichen Erträgen (Fruchtziehung) sowie außerordentlichen Erträgen (Wertzuwächsen). Grundsätzlich gilt, dass die im Berichtsjahr erwirtschafteten Mittel nach Abzug der Kosten sowie gebildeten Rücklagen in Form eines Mittelvortrages ins Folgejahr übertragen werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Mittelvortrages erfolgt in dem auf das Berichtsjahr folgende Jahr.

4 ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

4.1 Rückblick

Im Berichtsjahr 2023 wurden Mittel in Höhe von 116.227,74 Euro für die Zweckverwirklichung ausgeschüttet. Die Mittel sind insgesamt 43 gemeinnützigen Organisationen zugutegekommen.

4.2 Projektrücklagen

Die Stiftung hat keine Projektrücklagen gebildet.

5 Kontaktinformationen

| | Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft | Dr. Rose Pabst Stiftung |
|------------------------------|--|---|
| Anschrift | Lorenzer Platz 21 D-90402 Nürnberg | Lorenzer Platz 21 D-90402 Nürnberg |
| Webseite | https://hvb-sg.org | https://hvb-sg.org/dr-rose-pabst-stiftung/ |
| E-Mail | info@hvb-sg.org hvb.stiftergemeinschaft@unicredit.de | stiftungen@unicredit.de |
| Ansprechpartner:innen | <ul style="list-style-type: none">• Sandra Bührke-Olbrich• Peter Hansen• Aiko-Luise Reinhard-Gempt• Andreas Scheibl | <ul style="list-style-type: none">• Sandra Bührke-Olbrich• Andrea Lehner |